

10. Wahlperiode

14.03.1988

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy

A Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Dezember 1987 den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy, (Drucksache 11/476) unverändert angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 5. Februar 1988 zugestimmt. Mit der Verkündung des Gesetzes kann in Kürze gerechnet werden.

B Lösung

Da das Bundesgesetz in den an Nordrhein-Westfalen fallenden bisherigen belgischen Gebietsteilen lediglich das geltende Bundesrecht in Kraft setzt, ist durch Landesgesetz in diesen Gebietsteilen das geltende nordrhein-westfälische Landesrecht in Kraft zu setzen. Mit dem Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 26. März 1982 sollen

- a) die von Belgien übergehenden Gebietsteile der Stadt Monschau zugeordnet werden und
- b) in diesen Gebietsteilen das nordrhein-westfälische Landesrecht in Kraft gesetzt werden.

C Alternative

Keine.

Datum des Originals: 08.03.1988/Ausgegeben: 15.03.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

D Kosten

Soweit die vertragsbedingte Vermarkung der Grenze noch nicht abgeschlossen ist, können sich hierfür geringfügige Kosten ergeben.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister, beteiligt der Ministerpräsident.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

Gesetz
zur Durchführung des Vertrages
vom 26. März 1982 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und
dem Königreich Belgien über
die Berichtigung der deutsch-
belgischen Grenze im Bereich
der regulierten Grenzgewässer
Breitenbach und Schwarzbach,
Kreise Aachen und Malmedy

§ 1

Die Gebietsteile, die nach Artikel 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy (BGBl. II 1988 S. ...)*) auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen in die Stadt Monschau eingegliedert.

*) Die Fundstelle soll im Zuge der Gesetzesberatung nachgetragen werden. Mit der Verkündung des Bundesgesetzes ist kurzfristig zu rechnen.

§ 2

(1) In den nach § 1 eingegliederten Gebietsteilen treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung alle Vorschriften des Landesrechts in Kraft, die in der Stadt Monschau gelten.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am
..... in Kraft.

Begründung

Der Grenzverlauf zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien bestimmt sich nach den Artikeln 27, 33 und 34 des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 (RGBI. 1919 II S. 687), nach den aufgrund dieses Vertrages festgelegten Bestimmungen vom 6. November 1922, auf die in Artikel 77 des Abkommens vom 7. November 1929 über die deutsch-belgische Grenze (RGBI. 1931 II S. 126) hingewiesen wird, sowie nach dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Staaten betreffende Fragen (BGBI. 1958 II S. 262). Der Grenzverlauf in den im letzten Vertrag geregelten Bereichen ist in dem Protokoll vom 6. September 1960 zur Festlegung des Verlaufs der deutsch-belgischen Grenze (BGBI. 1960 II S. 2329) festgehalten. Am 24. Dezember 1969 vereinbarten die Bundesregierung die belgische Regierung durch Notenwechsel eine Regulierung der Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach (BGBI. 1970 II S. 1205). In Nummer 2 der Vereinbarung ist eine Anpassung der Grenzlinie an den veränderten Lauf dieser Gewässer vorgesehen.

Diesem Zweck dient der am 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy geschlossene Vertrag.

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 26. März 1982 ist am 1988 *) in Kraft getreten (BGBI. II. S. ... *).

Der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 7 Abs. 2 am ersten Tage des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens des Vertrages wird gemäß Artikel 6 Abs. 2 des oben erwähnten Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Der vorstehende Entwurf enthält die zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 26. März 1982 notwendigen landesgesetzlichen Regelungen.

§ 1 ordnet die an die Bundesrepublik Deutschland und damit an Nordrhein-Westfalen fallenden belgischen Gebietsteile der Stadt Monschau zu.

*) s. Fußnote zu § 1 des Gesetzentwurfs

Berührt ist eine Gesamtfläche von ca. 0,8 ha unbewohnter Grundstücke, die derzeit zu den belgischen Gemeinden Elsenborn und Robertville gehören. Wegen der Vielzahl der betroffenen Flurstücke und Wegeflächen wird von einer Aufzählung im Gesetzentwurf abgesehen, sondern in § 1 auf den maßgeblichen Artikel 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy, vom 26. März 1982 (BGBI. II 1988 S. ... *) Bezug genommen. Die betroffenen Grundstücke sind dort im einzelnen aufgezählt.

Durch § 2 wird klargestellt, daß mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auch in den eingegliederten Gebietsteilen die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Landesrechts gelten.

*) s. Fußnote zu § 1 des Gesetzentwurfs